Bezirksregierung Düsseldorf



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Der Bürgermeister der Gemeinde Kerken Dionysiusplatz 4 47647 Kerken

über den Landrat des Kreises Kleve Postfach 15 52 47515 Kleve

Gen	neinde K	erken
0	8. Feb. 20	23 0
ввм	FB1	FB2

Datum: 31.01.2023 Seite 1 von 2

Aktenzeichen: 32.02.01.01-2107/40-2167 bei Antwort bitte angeben

Frau Kahl Zimmer: 357 Telefon: 0211 475-2356 Telefax: 0211 475-2982 jeannine.kahl@ brd.nrw.de

Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung gemäß § 34 Abs. 1 Landesplanungsgesetz (LPIG) des Landes Nordrhein-Westfalen

Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 40 der Gemeinde Kerken für den Bereich Feuerwehrgerätehaus / Rettungswache Eyll

Ihr Schreiben vom 29.12.2022 / Ihr Zeichen: FB 2

Stellungnahme des Kreises Kleve vom 16.01.2023 (PE: 19.01.2023)

Landesplanerische Stellungnahme

Der Regionalplan Düsseldorf (RPD) stellt für den angefragten Bereich für die Neuerrichtung eines Feuerwehrgerätehauses und einer Rettungswache Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich (AFA) dar.

Grundsätzlich haben die Kommunen gemäß Kap. 3.1.1, Ziel Z1 des RPD bei der Bauleitplanung zu gewährleisten, dass die Siedlungsentwicklung innerhalb des Siedlungsraumes stattfindet. Gemäß Ziel 2-3 LEP NRW, hier Ausnahme Spiegelstrich 6 können ausnahmsweise im regionalplanerisch festgelegten Freiraum Bauflächen und –gebiete festgesetzt werden, wenn die besondere öffentliche Zweckbestimmung für bauliche Anlagen des Bundes oder des Landes sowie der Kommunen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Brand- und Katastrophenschutz dies erfordert. Dazu kann es im Einzelfall erforderlich werden, auch im Freiraum gelegene Standorte in Anspruch zu nehmen.

Dienstgebäude und Lieferanschrift: Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf Telefon: 0211 475-0 Telefax: 0211 475-2671 poststelle@brd.nrw.de www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel: DB bis Düsseldorf Hbf U-Bahn Linien U78, U79 Haltestelle: Victoriaplatz/Klever Straße

Bezirksregierung Düsseldorf



Gegen die von Ihnen gemäß § 34 Abs. 1 LPIG vorgelegte o.g. Flächennutzungsplan-Änderung bestehen unter folgender Voraussetzung <u>keine</u> raumordnungsrechtlichen <u>Bedenken</u>: Datum: 31.01.2023 Seite 2 von 2

Der Einzelfall, dass der im Freiraum gelegene Standort erforderlich ist, muss begründet werden. Aus raumordnungsrechtlicher Sicht sind die in den Unterlagen dargestellten Gründe zur Wahl des neuen Standortes nur zum Teil nachvollziehbar. Es fehlen Aussagen zu möglichen Alternativstandorten, z.B. der Standort auf der gegenüberliegenden Straßenseite (diese Fläche würde innerhalb des ASB liegen). Daher bitte ich um Ergänzung einer kurzen Alternativenprüfung mit entsprechender Bewertung der einzelnen Standorte bzw. Begründung der Erforderlichkeit im Hinblick auf die Ausnahmeregelung gemäß Ziel 2-3 LEP NRW. Alternativ kann ein Auszug des Brandschutzbedarfsplans beigefügt werden, welcher die Prüfung von Alternativstandorten enthalten sollte.

Aktenzeichen: 32.02.01.01-2107/40-2167

Auf die Stellungnahme des Kreises Kleve vom 25.08.2020 (Az. 6.1/6.3-610-00098-2020-) wird ebenso verwiesen.

Im Auftrag

Jeannine Kahl